

01.02.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/020

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Fortsetzung der Grundwasserentnahme durch das Wasserwerk Schneeren

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	08.02.2017 -							
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	09.02.2017 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	06.03.2017 -							
Verwaltungsausschuss	13.03.2017 -							

Beschlussvorschlag

Der Antrag der Harzwasserwerke GmbH (HWW) vom 16.11.2016 zur Neufassung der Bewilligung zur Grundwasserentnahme in Höhe von 3,0 Mio. m³/a ab dem 01.01.2017 für die öffentliche Wasserversorgung durch das Wasserwerk (WW) Schneeren wird nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht bewilligt. Es wird stattdessen eine geringere Entnahmemenge von max. 2,0 Mio. m³/a genehmigt und eine Alternativenprüfung gefordert.

Anlass und Ziele

Die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme in Höhe von 3,3 Mio. m³/a vom 02.06.1986 durch die Bezirksregierung Hannover endete am 31.12.2016.

Zur Versorgung der vertraglich gebundenen Kunden (etwa 70.000 Menschen) mit Trinkwasser möchte die Harzwasserwerke GmbH die Trinkwassergewinnung am Standort Schneeren in einer Höhe von 3,0 Mio. m³/a fortsetzen.

Der vorzeitige Beginn der Grundwasserentnahme ab dem 01.01.2017 in Höhe von bis zu 2,4 Mio. m³/a wurde bis zur Entscheidung über die hier thematisierte, dauerhafte Bewilligung bereits durch die Region Hannover genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen	keine	
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Das Entnehmen von Grundwasser gilt als Benutzung eines Gewässers im Sinne des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) und des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und bedarf daher einer Erlaubnis oder Bewilligung gemäß §§ 8 und 9 WHG.

Das WW Schneeren mit seinen 5 Entnahmebrunnen ist Bestandteil eines Trinkwasserverbundsystems, das von den Harzer Talsperren Grane, Söse und Ecker bis nach Ristedt bei Bremen reicht. Einen Ersatz des vom WW Schneeren bereitgestellten Wassers durch andere Wasserwerke erachten die HWW als nicht möglich.

Die HWW sind keine Endkundenversorger, sondern fungieren als Vorlieferant. Die Bewilligung zur Wasserentnahme muss daher so ausgestattet sein, dass die Versorgung zusätzlicher Kunden möglich ist. Wasserversorgungsunternehmen sind zudem in der Pflicht, eine Vorsorgeplanung für Notstandsfälle durchzuführen.

Der zur Entnahme beantragte Wasserbedarf des WW Schneeren errechnet sich aus der höchsten Trinkwasserabgabe der letzten drei Jahre (ca. 2,6 Mio. m³ im Jahr 2015) zzgl. eines zehnzehntigen Sicherheitszuschlages, eines fünfprozentigen Trockenjahreszuschlages, der Rohrnetzverluste und des Wasserwerkseigenverbrauchs. Es wurden etwas mehr als 3,0 Mio. m³ pro Jahr als Wasserbedarfsmenge ermittelt.

Es wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) durchgeführt, weil durch die Erweiterung des neu ausgewiesenen Naturschutzgebietes (NSG) „Totes Moor“ das prognostizierte Absenkungsgebiet (= Gebiet, in dem durch die zukünftige Grundwasserentnahme der Grundwasserspiegel absinkt) in das NSG hineinreicht und weil unklar war, ob oder inwieweit die laut NSG-Verordnung dort geplante Wiedervernässung bzw. Moor-Regeneration davon betroffen sein könnte. Vermeidungsmöglichkeiten wie die räumliche Verlagerung der Wasserentnahme durch neue Entnahmebrunnen würden laut HWW keine für die Umwelt vorteilhaftere Situation bewirken.

Die Verordnung zum 2016 ausgewiesenen NSG „Totes Moor“ stellt „ausschließlich die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestandskräftig genehmigte und künftig genehmigte Wasserentnahme“ frei, „wenn sichergestellt ist, dass die Wasserentnahme die Schutzziele und die Wiedervernässung des Toten Moores nicht beeinträchtigt“.

Der Landschaftsplan der Stadt Neustadt am Rübenberge (1995, überarbeitet 2007) gibt als Entwicklungsziel die Entwicklung des größten Teiles des Toten Moores als Hochmoor vor. Dieses Ziel soll zum Teil erreicht werden durch eine Vernässung mit dem Ziel einer echten Hochmoorregeneration sowie durch weitere Renaturierungsmaßnahmen.

Das Tote Moor ist mit ca. 2.300 ha das größte Hochmoor in der Region Hannover. Die langfristige Wiederherstellung typischer Hochmoorbiotope nach der schrittweisen Beendigung der Torfgewinnung durch die Firmen Torfwerk Neustadt GmbH & Co. KG und ASB Grünland Helmut Aurenz GmbH ist daher eine der wichtigsten Aufgaben des Natur- und Klimaschutzes in der Region Hannover. Dieses Anliegen ist so bedeutsam, dass zu seiner Unterstützung eine Reduktion der genehmigten Entnahme um nur 0,3 Mio. m³/a gegenüber der bisherigen Bewilligungsmenge nicht ausreicht. Da die hochmoortypischen Standortverhältnisse durch den Torfabbau zerstört wurden, sind vielerorts Grundwasserstände in der Hochmoorsole erforderlich, die stauend wirken und einen Rückhalt von Regenwasser in den verbliebenen Rest-Torfkörper ermöglichen. Eine Genehmigung der Grundwasserentnahme im beantragten Umfang würde die geplante Wiedervernässung und Regeneration des Toten Moores erheblich beeinträchtigen.

Aus dem Bodenkundlichen Gutachten zum Bewilligungsantrag geht hervor, dass bereits durch die derzeit praktizierte Grundwasserentnahme im NSG „Totes Moor“ auf 129 ha „geringe“

Auswirkungen auf die Hochmoorregeneration gegeben sind. Die Auswirkungen der bisherigen Entnahme auf die Wiedervernässung des Hochmoores sind demnach auf 138 ha des NSG „mittel“, auf 63 ha „gering“. In welchem Umfang die prognostizierte Zusatzabsenkung durch die zukünftige Grundwasserentnahme die naturschutzfachlichen Ziele beeinträchtigt, kann demnach „nicht zuverlässig bewertet werden“. Es werden daher Beweissicherungsmaßnahmen empfohlen.

Insgesamt ist damit bereits der Flächenumfang, auf dem im IST-Zustand eine Beeinträchtigung des Zieles „Wiedervernässung“ gegeben ist, als erheblich einschätzen. Die mit einer Fortsetzung der Grundwasserentnahme im geplanten Umfang verbundenen möglichen zusätzlichen Einschränkungen bei der Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele im Toten Moor sind nach fachlicher Einschätzung der Verwaltung der Stadt Neustadt a. Rbge. zu schwerwiegend.

Zu beachten ist zudem, dass sich die aus den Gutachten hervorgehenden Prognosen zum voraussichtlichen Einfluss der Grundwasserentnahme auf die Hochmoor-Wiedervernässung auf Modellierungen stützen. Die Variablen, die die reale zukünftige Entwicklung beeinflussen, können davon abweichen. So konnte das Ausmaß des zukünftigen Torfmooswachstums und dessen Einfluss auf die Wasserstandsentwicklung von den Modellen nicht prognostiziert werden. Es ist daher zur Sicherheit geboten, die Unwägbarkeiten nicht zu unterschätzen und die Voraussetzungen für die Wiedervernässung eher konservativ zu bewerten.

Eine Bewilligung der Fortsetzung der Grundwasserentnahme im beantragten Umfang würde für den langen Zeitraum von voraussichtlich 30 Jahren eine erhebliche Behinderung bei der Regeneration des durch den Torfabbau schwer beeinträchtigten Naturhaushalts festschreiben.

Auch außerhalb der Kulisse des Toten Moores ist dem Bodenkundlichen Gutachten zufolge durch die beantragte Grundwasserentnahme mit zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sowie - infolge der Reduktion des pflanzenverfügbaren Bodenwassers - der Forstwirtschaft zu rechnen.

Eine vollständige Beendigung der Grundwasserentnahme ist aus Sicht der Stadt Neustadt a. Rbge. dennoch nicht sinnvoll, z.B. aufgrund der erforderlichen Versorgungssicherheit. Alternativen wie die Verlagerung des Entnahmegebietes durch die Anlage neuer Förderbrunnen nördlich der derzeit vorhandenen Brunnen sollten erneut geprüft werden, auch wenn diese für die HWW mit höheren Kosten verbunden sind. Im Übrigen ist eine Verlagerung der anteiligen Wasserentnahmemengen bei den vorhandenen Förderbrunnen erforderlich, so dass die am weitesten vom NSG „Totes Moor“ entfernten gegenüber den anderen Brunnen ein größeres Fördervolumen übernehmen.

Bei einer Fortsetzung der Grundwasserentnahme am derzeitigen Standort ist diese auf ein Volumen von 2,0 Mio. m³/a zu begrenzen.

Die Unterlagen zum Antrag der HWW liegen in der Zeit vom 16.01. bis 15.02.2017 bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Abwasserbehandlungsbetrieb ABN, Theresenstr. 4, Eingang D, Zimmer 24, während der Öffnungszeiten (Mo. u. Di. von 8 bis 16 Uhr, Do. von 8 bis 18 Uhr und Mi. u. Fr. von 8 bis 12 Uhr) zur Einsicht aus.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Wir gehen sorgsam mit Ressourcen um.

Auswirkungen auf den Haushalt

keine

So geht es weiter

Die Ergebnisse der Beratungen fließen in eine gemeinsame Stellungnahme der Stadt Neustadt am Rübenberge ein, die bis spätestens zum 31.03.2017 bei der Region Hannover eingereicht wird. Am 13.06.2017 folgt ein Erörterungstermin im Haus der Region Hannover, bei dem mit allen Beteiligten die innerhalb der Einwendungsfrist eingehenden Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.

Die Region Hannover entscheidet schließlich als zuständige Untere Wasserbehörde über den Bewilligungsantrag.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -